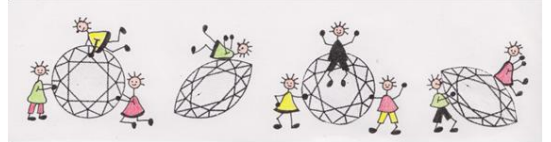


## **Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Funkelstein e.V.**

**Kindertagesstätte Funkelstein  
Angewann 2  
55743 Kirschweiler  
Tel.: 06781-33845**





## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Finanzen
- § 11 Vermögen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten



## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Funkelstein“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirschweiler.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt unter Wahrnehmung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Erziehung in der kommunalen Kindertagesstätte Kirschweiler durch aktive und finanzielle Unterstützung der Kindergartenarbeit.

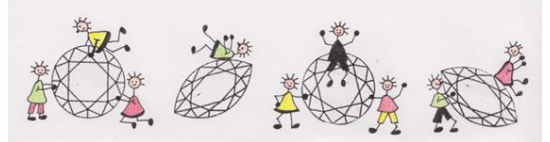
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Förderung der Kindertagesstätte,
- Pflege der Verbindung und Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Institutionen,
- Ausstattung der Kindertagesstätte über die Obliegenheiten des Trägers hinaus,
- Persönliche, sachliche und finanzielle Hilfen bei der Durchführung von Veranstaltungen,
- Gewinnung von Spenden für Satzungszwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die für die Ziele des Vereins eintreten wollen, sich verbunden fühlen und dessen Aufgaben fördern möchten.



#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Vorstand kann ein Mitglied der Mitgliederliste streichen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und zuvor erfolglos eine Frist zur Zahlung der rückständigen Mitgliederbeiträge gesetzt worden ist. Die Möglichkeit zum Ausschluss bleibt hiervon unberührt. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste soll dem Mitglied bekannt gegeben werden.

#### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die in der Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Der Beitrag ist im Februar oder im ersten Monat der Mitgliedschaft für das verbleibende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.

#### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

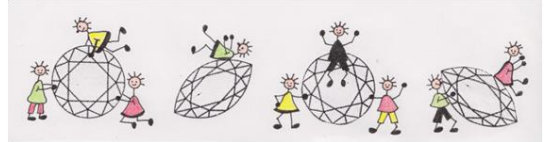
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 - Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister. Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.



## **§ 8 - Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

Der Gesamtvorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung einer Finanzplanung für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Beschlussfassung im Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins gemäß § 2 der Satzung.

Zu den Sitzungen ist schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Über die Sitzung des Vorstandes soll eine Niederschrift gefertigt werden.

## **§ 9 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Finanzplan
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschluss über wiederkehrende Aktivitäten gemäß § 2 der Satzung
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und durch Aushang im Kindergarten einberufen. Die Tagesordnung kann auf Antrag und entsprechenden Beschluss der Versammlung hin ergänzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einzuberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von seinem Vertreter geleitet. Stehen beide nicht zur Verfügung oder sind die Ämter nicht besetzt, ist ein Versammlungsleiter zu wählen.



Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , zur Auflösung des Vereins unter Berücksichtigung der Vorgaben § 12 der Satzung von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 - Finanzen**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Satzung dienen:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spendensammlungen
3. Erlöse aus Veranstaltungen

### **§ 11 - Vermögen**

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kommunale Kindertagesstätte Kirschweiler mit der Auflage, die vorhandenen Mittel zur Förderung dieser Kindertagesstätte zu verwenden.

### **13 - Inkrafttreten**